# BESCHWERDEKAMMERN DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS

# BOARDS OF APPEAL OF THE EUROPEAN PATENT OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DE L'OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS

# Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [ ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ ] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

# Datenblatt zur Entscheidung vom 27. Oktober 2021

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0209/17 - 3.2.03

Anmeldenummer: 10007976.3

Veröffentlichungsnummer: 2413045

IPC: F28F9/02, F24D3/10, F24H9/14,

F28D9/00

Verfahrenssprache: DE

## Bezeichnung der Erfindung:

Wärmetauschereinheit

#### Patentinhaberin:

Grundfos Management A/S

#### Einsprechende:

Robert Bosch GmbH

#### Stichwort:

# Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 100(c), 54, 56 VOBK Art. 12(2), 12(4) VOBK 2020 Art. 12(3)

# Schlagwort:

Änderungen - Erweiterung des Patentanspruchs (nein)
Neuheit - (ja)
Erfinderische Tätigkeit - (ja)
Ermessen, Vorbringen nicht zuzulassen - Voraussetzungen des
Art. 12 (3) VOBK 2020 erfüllt (nein)

# Zitierte Entscheidungen:

## Orientierungssatz:



# Beschwerdekammern Boards of Appeal Chambres de recours

Boards of Appeal of the European Patent Office Richard-Reitzner-Allee 8 85540 Haar GERMANY Tel. +49 (0)89 2399-0

Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0209/17 - 3.2.03

E N T S C H E I D U N G der Technischen Beschwerdekammer 3.2.03 vom 27. Oktober 2021

Beschwerdeführerin: Robert Bosch GmbH (Einsprechende) Postfach 30 02 20 70442 Stuttgart (DE)

Beschwerdegegnerin: Grundfos Management A/S
(Patentinhaberin) Poul Due Jensens Vej 7 - 11
8850 Bjerringbro (DK)

0030 bjellingblo (bh

**Vertreter:** Patentanwälte Vollmann Hemmer Lindfeld

Partnerschaft mbB Wallstraße 33a 23560 Lübeck (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 2. Januar 2017 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2413045 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ

zurückgewiesen worden ist.

#### Zusammensetzung der Kammer:

D. Prietzel-Funk

- 1 - T 0209/17

# Sachverhalt und Anträge

- I. Das Europäische Patent mit der Nummer 2 413 045 (im Folgenden "das Patent") betrifft eine Wärmetauschereinheit mit einem Plattenwärmetauscher und zwei an dessen Fluidanschlüssen angebrachten Anschlussarmaturen.
- II. Die Einspruchsabteilung hatte den Einspruch gegen das Patent, der auf die Einspruchsgründe gemäß Artikel 100 c) EPÜ sowie Artikel 100 a) EPÜ in Verbindung mit Artikel 54 und 56 EPÜ gegründet war, mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen.
- III. Gegen diese Entscheidung wendete sich die Einsprechende (im Folgenden "Beschwerdeführerin") mit der Beschwerde. Sie beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent in seiner Gesamtheit zu widerrufen.
- IV. Die Patentinhaberin (im Folgenden "Beschwerdegegnerin") beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen.
- V. Die Kammer erließ eine Mitteilung gemäß Artikel 15(1)
  VOBK 2020. Im Folgenden nahmen beide Beteiligte ihre
  hilfsweise gestellten Anträge auf mündliche Verhandlung
  zurück. Die Entscheidung kann daher im schriftlichen
  Verfahren ergehen.
- VI. Die folgenden Dokumente, die bereits Bestandteil des Einspruchsverfahrens waren, finden in der Entscheidung Erwähnung:

E1: EP 1 528 329 A1; E13: EP 1 544 532 A1; - 2 - T 0209/17

E14: DE 101 15 136 A1;

E19: DE 2 413 165 A1.

- VII. Der einzige unabhängige Anspruch 1 des Patents wie erteilt lautet (die Merkmalsgliederung wurde in Anlehnung an die Einspruchsbegründung in "[]" hinzugefügt):
  - "[M1] Wärmetauschereinheit (2), insbesondere für die Brauchwassererwärmung in einer Heizungsanlage,
  - [M2] mit einem Wärmetauscher (6), welcher als Plattenwärmetauscher ausgebildet ist,
  - [M3] einer ersten Anschlussarmatur (26), welche an einem ersten Fluidanschluss (20) des Wärmetauschers (6) angebracht ist,
  - [M4] sowie einem zweiten Fluidanschluss (18) an den Wärmetauscher (6), welcher mit einer zweiten Anschlussarmatur (30) verbunden ist, welche an dem Wärmetauscher (6) befestigt ist,

## dadurch gekennzeichnet, dass

- [M5] die erste (26) und zweite (30) Anschlussarmatur jeweils zumindest ein identisch ausgebildetes Basiselement (28) aufweisen
- [M6] und die identischen Basiselemente (28) der ersten (26) und zweiten (30) Anschlussarmaturen im Inneren jeweils zumindest zwei voneinander getrennte Strömungskanäle (32,34) definieren,
- [M7] wobei in der ersten Anschlussarmatur (26) ein zweiter (34) der beiden Strömungskanäle mit dem ersten Fluidanschluss (20) verbunden ist
- [M8] und in der identischen zweiten Anschlussarmatur (30) zumindest ein erster (32) der beiden Strömungskanäle mit dem zweiten Fluidanschluss (18) verbunden ist."

- 3 - T 0209/17

VIII. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin lässt sich, soweit es für diese Entscheidung relevant ist, wie folgt zusammenfassen:

## a) Artikel 100 c) EPÜ

Anspruch 1 sei unzulässig erweitert, da das optionale Merkmal des ursprünglich eingereichten Anspruchs 4 weggelassen worden sei, wonach der "erste Fluidanschluss vorzugsweise an einer ersten Seite des Wärmetauschers und der zweite Fluidanschlusss vorzugsweise an einer zweiten Seite des Wärmetauschers angeordnet ist". Da sich dies auf die Auslegung des Schutzbereichs auswirke, seien nun nicht offenbarte Ausführungsformen umfasst, die nicht auf die Anordnung beider Anschlussarmaturen jeweils an einer Seite des Wärmetauschers beschränkt seien.

#### b) Neuheit

Der Gegenstand von Anspruch 1 sei nicht neu über die Offenbarung der E1. Jedes "Einzelteil" einer Anschlussarmatur stelle für den Fachmann ein Basiselement dar, was auch Teilbereiche einer integralen Anschlussarmatur einschließe, wenn diese jeweils die grundlegende Funktion, nämlich ein geeignetes Anschließen der Armatur, ermöglichten. Die Anschlussstutzenpaare 41/42 und 59/60 gemäß der Figur 5 von E1 stellten daher identische Basiselemente im Sinne von Merkmal [M5] dar; ihr grundlegender funktioneller Aufbau sei identisch.

Auch im Hinblick auf den übrigen Stand der Technik sei der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu, wie auch im Einspruchsverfahren argumentiert worden sei. - 4 - T 0209/17

# c) Erfinderische Tätigkeit

Der Gegenstand von Anspruch 1 sei nicht erfinderisch.

Das einzige allenfalls als Unterscheidungsmerkmal
gegenüber E1 anzusehende Merkmal [M5] des Anspruchs 1
sei der Fachperson aus ihrem Fachwissen offensichtlich.

Die zu lösende objektive technische Aufgabe liege
darin, die Teilevielfalt zu reduzieren und damit eine
kostengünstige Herstellung der Wärmetauschereinheit zu
ermöglichen. Die Fachperson bilde in offensichtlicher
Weise im Lichte dieser Aufgabe möglichst viele Bauteile
identisch aus, um Kosten zu sparen. Eine solche
Anpassung sei ohne aufwändige Maßnahmen für die
Anschlussstutzenpaare in E1 möglich.

Auch unter Verwendung der von der Einspruchsabteilung verwendeten Aufgabe, nämlich die Wärmetauschereinheit zu vereinfachen, sei der Gegenstand des Anspruchs 1 naheliegend, da eine identische Ausbildung der Anschlussstutzen aus E1 den Aufwand bei Herstellung und Montage offensichtlich erheblich reduziere.

Ausgehend von dem übrigen Stand der Technik sei der Gegenstand des Anspruchs 1 ebenfalls nicht erfinderisch. Die entsprechende Argumentation aus dem Einspruchsverfahren werde beibehalten.

- IX. Das Vorbringen der Beschwerdegegnerin lässt sich, soweit es für diese Entscheidung relevant ist, wie folgt zusammenfassen:
  - a) Artikel 100 c) EPÜ

Der Gegenstand des Anspruchs 1 sei nicht unzulässig erweitert worden. Das optionale Merkmal aus dem ursprünglichen Anspruch 4 könne weggelassen werden, - 5 - T 0209/17

ohne dass es zu einer Änderung der Bedeutung des in Anspruch 1 aufgenommenen Teils des ursprünglich eingereichten Anspruchs 4 komme.

#### b) Neuheit

El sei nicht neuheitsschädlich für Anspruch 1. Ein "Basiselement" sei nicht ein beliebiger Abschnitt einer Armatur, sondern der Begriff richte sich auf ein separates Bauteil. Aus Figur 5 von El lasse sich eindeutig erkennen, dass die Anschlussarmaturen 41/42 sowie 59/60 zwar ähnlich, aber nicht identisch ausgeführt seien. Es werde zudem davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin die Neuheitseinwände im Hinblick auf die Dokumente El3, El4 und El9 nicht weiter aufrechterhalte, da sie auf diese nicht eingehe.

#### c) Erfinderische Tätigkeit

El gebe keinerlei Hinweise darauf, dass eine identische Ausgestaltung im Sinne von Merkmal [M5] wünschenswert sei. Somit ergebe sich das Merkmal aus dem allgemeinem Fachwissen allenfalls in einer rückschauenden Betrachtungsweise.

- 6 - T 0209/17

# Entscheidungsgründe

Artikel 100 c) EPÜ

- 2. Der Einspruchsgrund unter Artikel 100 c) EPÜ steht der Aufrechterhaltung des Patents nicht entgegen.
- 2.1 Anspruch 1 setzt sich zusammen aus den Merkmalen der ursprünglich eingereichten Ansprüche 1, 4 und 5, wobei die folgende Merkmalsgruppe des ursprünglich eingereichten Anspruchs 4 weggelassen wurde: "...wobei der erste Fluidanschluss vorzugsweise an einer ersten Seite des Wärmetauschers und der zweite Fluidanschluss vorzugsweise an einer zweiten Seite des Wärmetauschers angeordnet ist".
- 2.2 Es überzeugt nicht, dass Anspruch 1 durch Weglassen dieser Merkmalsgruppe unzulässig erweitert worden ist. Wie in der angefochtenen Entscheidung (Punkt II.6) korrekt festgestellt, sind die Lagebezeichnungen der Fluidanschlüsse an der ersten beziehungsweise zweiten Seite des Wärmetauschers in dem ursprünglich eingereichten Anspruch 4 rein optional definiert ("vorzugsweise").
- 2.3 Dieses optionale Merkmal ist auch nicht essentiell zur Auslegung des vorstehenden, jetzt in Anspruch 1 aufgenommenen Merkmals des ursprünglich eingereichten Anspruchs 4. Die Beschwerdeführerin bemängelte, dass Anspruch 1 nun so ausgelegt werde, dass beide Anschlussarmaturen an beliebigen Stellen des Wärmetauschers angeordnet werden könnten. Dies war jedoch bereits bei der Formulierung des ursprünglichen Anspruchs 4 der Fall. Somit stellt der Gegenstand von

-7- T 0209/17

Anspruch 1 unter Weglassung des optionalen Merkmals keine unzulässige Erweiterung über die ursprünglich eingereichte Fassung dar.

2.4 Der Verweis der Beschwerdeführerin auf die Auslegung des Schutzbereichs der Ansprüche ist bereits deshalb nicht relevant, weil kein Einwand gemäß Artikel 123(3) EPÜ im Verfahren erhoben worden ist.

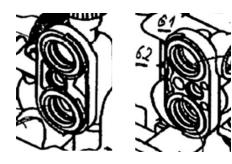
#### Neuheit

- 3. Die Offenbarung von El nimmt den Gegenstand von Anspruch 1 nicht neuheitsschädlich vorweg.
- 3.1 Streitig war lediglich, ob E1 zwei "identische
  Basiselemente" gemäß Merkmal [M5] aufweist. Nach
  Auffassung der Beschwerdeführerin stellt jedes
  "Einzelteil" einer Anschlussarmatur für den Fachmann
  ein Basiselement dar, wenn dieses jeweils die
  grundlegende Funktion erfüllt, nämlich ein geeignetes
  Anschließen der Armatur zu ermöglichen. Die
  Beschwerdeführerin führte weiter aus, dass die
  jeweiligen Anschlussstutzenpaare 41/42 und 59/60
  entsprechende identische Basiselemente darstellten.
  Dies wird so verstanden, dass die Beschwerdeführerin
  auch Teilbereiche einer integralen Anschlussarmatur als
  Basiselemente im Sinne von Anspruch 1 betrachtet.
- 3.2 Diese Auslegung überzeugt nicht. In Absatz [0010] des Patents wird das Basiselement implizit als ein "Bauteil" bezeichnet (vergleiche den Verweis auf "weitere Bauteile"). Dieses Verständnis stützt auch Absatz [0011] des Patents, gemäß dem das Basiselement als eigenständiges Bauteil beschrieben wird, welches mit einem Anschlussteil kombiniert werden kann: "Ein solches Anschlussteil ermöglicht die einfache Fertigung

-8- T 0209/17

des Basiselementes, da dies so eine weniger komplexe Form aufweisen kann und erst nach seiner Formgebung durch das zusätzliche Anschlussteil vervollständigt wird". Die Konfiguration für bestimmte Aufgaben erfolgt demgemäß durch "Ansetzen" weiterer Anschlussteile. Dieser modulare Aufbau aus Basiselementen und Anschlussteilen ist auch in den Ausführungsformen realisiert. Sie entspricht im Übrigen dem üblichen Verständnis des Begriffs "Element" als dem einer grundlegenden Basiseinheit, aus der komplexere Strukturen (z.B. chemische Verbindungen) aufgebaut werden. Das Basiselement gemäß Anspruch 1 ist somit als eigenständiges Bauteil und nicht als beliebiger Unterabschnitt einer Anschlussarmatur auszulegen.

Jie beiden Basiselemente müssen zudem gemäß Anspruch 1
"identisch" sein und nicht nur "denselben grundlegenden
Aufbau" oder "die selbe Funktion" aufweisen, wie
seitens der Beschwerdeführerin formuliert. Dies kann
nur so ausgelegt werden, dass die Basiselemente sich
bezüglich ihrer äußeren und inneren Struktur und auch
bezüglich der Dimensionen nicht unterscheiden. Dies ist
jedoch bei den in Figur 5 von El gezeigten Anschlüssen
41/42 und 59/60, die jeweils einen Teil eines
(einzigen) Basiselements darstellen, nicht der Fall,
wie in den unten wiedergegebenen Ausschnitten der Figur
5 unmittelbar und eindeutig zu erkennen ist.



- 9 - T 0209/17

3.4 El offenbart daher weder zwei identische
Basiselemente noch deren Ausführung als eigenständige
Bauteile und nimmt daher den Gegenstand von Anspruch 1
nicht neuheitsschädlich vorweg.

#### Erfinderische Tätigkeit

- 4. Der Gegenstand von Anspruch 1 beruht im Hinblick auf E1 als Ausgangspunkt und unter der Berücksichtigung des allgemeinen Fachwissens auf einer erfinderischen Tätigkeit.
- 4.1 Es war nicht streitig, dass ausgehend von El und unter Berücksichtigung des Merkmals [M5] als Unterscheidungsmerkmal die zu lösende objektive technische Aufgabe darin gesehen werden kann, die Teilevielfalt zu reduzieren und damit eine kostengünstige Herstellung der Wärmetauschereinheit zu ermöglichen. Von dieser Aufgabe wird auch im Patent ausgegangen (vergleiche Absatz [0010]).
- 4.2 Die Beschwerdeführerin sieht die Lösung als offensichtlich für die Fachperson an, da sie im Lichte der Aufgabe dazu angehalten sei, möglichst viele Bauteile identisch auszubilden. Dabei geht die Beschwerdeführerin in ihrer Argumentation davon aus, dass, wie schon bei der Neuheitsdiskussion vorgebracht, der Begriff der identischen Basiselemente nicht notwendigerweise lediglich eigenständige Bauteile darstelle, sondern auch Teile hiervon.
- 4.3 Woher der Fachmann in offensichtlicher Weise die Anregung bekommen soll, in El unterschiedlich ausgebildete Untereinheiten eines Bauteils als identisch ausgebildete, eigenständige Basiselemente im Sinne des Merkmals [M5] unter Einbeziehung der Merkmale

- 10 - T 0209/17

[M6] bis [M8] zu gestalten, ohne eine rückschauende Betrachtungsweise einzunehmen, ist nicht erkennbar. Eine modulare oder normierte oder gleichförmige Gestaltung von Einzelteilen wird in El nicht diskutiert. Ein entsprechendes Fachwissen wird lediglich in Kenntnis der Erfindung behauptet. Die Anschlusseinheiten (25/26) in El umfassen außerdem, wie oben gezeigt, sehr unterschiedlich gestaltete integrale Teile, so dass die Modifikation hin zu identisch ausgebildeten Einzel-Bauteilen bereits aus diesem Grund nicht als naheliegend angesehen werden kann.

Auch die Aufgabe der Reduktion der Teilevielfalt, wie sie von der Einspruchsabteilung verwendet wurde, wird in El nicht thematisiert. In Absatz [0004] wird statt dessen die Reduktion der Baugröße einer Kompaktheizungsanlage als technische Aufgabe benannt. Bezüglich des Nicht-Naheliegens der Modifikation in Richtung identischer Basiselemente gilt die Argumentation im obigen Absatz entsprechend.

Zulassung von Einwänden unter Artikel 54 und 56 basierend auf dem "übrigen Stand der Technik"

- Die seitens der Beschwerdeführerin lediglich durch pauschalen Verweis vorgebrachten Angriffe "im Hinblick auf/ ausgehend von dem übrigen Stand der Technik" erfüllen nicht die Erfordernisse des Artikels 12(2) VOBK 2007 bzw. 12(3) VOBK 2020 und werden daher in Ausübung des Ermessens der Kammer gemäß Artikel 12(4) VOBK 2007 nicht im Beschwerdeverfahren berücksichtigt.
- Das Beschwerdeverfahren ist ein vom Einspruchsverfahren vollständig getrenntes, eigenständiges Verfahren (vgl. Rechtsprechung der Beschwerdekammern, 9.Auflage, 2019, V.A.1.1). Ein pauschaler Verweis auf ein im

- 11 - T 0209/17

Einspruchsverfahren vorgelegtes Vorbringen als
Begründung der Beschwerde ist daher im allgemeinen
nicht ausreichend (vgl. Rechtsprechung der
Beschwerdekammern, a.a.O., V.A.2.6.4.a). Jedenfalls
erfüllen die pauschalen Verweise auf den Seiten 5 und 7
der Beschwerdebegründung nicht das in Artikel 12(3)
VOBK 2020 genannte Erfordernis, in der
Beschwerdebegründung ausdrücklich alle geltend
gemachten Tatsachen, Einwände, Argumente und
Beweismittel im Einzelnen anzuführen (insoweit auch der
entsprechende Artikel 12(2) VOBK 2007).

Bezüglich der Neuheit wurden in der angefochtenen Entscheidung zusätzlich zu El die Dokumente El3, El4, El9 diskutiert. Bezüglich der erfinderischen Tätigkeit wurden lediglich noch die Einwände El als Ausgangspunkt kombiniert mit der Lehre von El4, sowie El4 als Ausgangspunkt kombiniert mit der Lehre von El diskutiert. In der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdeführerin ausweislich der Niederschrift explizit auf weitere Einwände zur erfinderischen Tätigkeit verzichtet.

Die Beschwerdeführerin verwies bezüglich der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit jeweils lediglich allgemein auf "die Argumentation im Einspruchsverfahren", ohne die spezifischen Einwände darzulegen oder zumindest die Ausgangspunkte konkret zu benennen, die die angefochtene Entscheidung in dieser Hinsicht entkräften könnten.

5.3 Selbst wenn es die Intention der Beschwerdeführerin gewesen sein sollte, die in der Entscheidung behandelten Einwände erneut vorzubringen, so hätte sie zumindest zu der entsprechenden Entscheidungsbegründung der Einspruchsabteilung Stellung nehmen müssen. Dies

- 12 - T 0209/17

ist jedoch nicht geschehen. Zudem hat sie auf eine weitere schriftliche Stellungnahme verzichtet, obwohl die Kammer in ihrem Ladungsbescheid auf diesen Sachverhalt hingewiesen hatte. Im Hinblick auf den Charakter eines inter partes Verfahrens kann von der Kammer nicht erwartet werden, dass sie nicht hinreichend substantiierte Einwände aufgreift und vollumfänglich untersucht. Dem würde das Prinzip der Gleichbehandlung der Beteiligten und der Unparteilichkeit entgegenstehen.

6. Nach alledem ist die Beschwerde nicht begründet.

# Entscheidungsformel

# Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



C. Spira C. Herberhold

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt